

Energie- Förderprogramm Oberägeri

gültig ab 1. Januar 2024

Die Einwohnergemeinde Oberägeri
unterstützt im 2024 Massnahmen in
den folgenden Bereichen:



Energie- Förderprogramm Oberägeri 2024

Beratung

Energieberatung

Im Auftrag der Einwohnergemeinde Oberägeri und dem Kanton Zug führt der **«Verein energienetz-zug»** eine Vorgehensberatung durch. Die Energieberatung kann gesamtheitlich oder zu einzelnen

spezifischen Themen erfolgen (z.B. Gebäudehüllen, Solarenergie, Heizungs- oder Fensterersatz, Elektroeffizienz im Haushalt etc.). Die Beratung ist kostenlos.

energienetz-zug, Beratung
Postfach
6301 Zug

Auskünfte erhalten Sie unter:
0800 28 23 82, beratung@energienetz-zug.ch
www.energienetz-zug.ch

Klima-Charta Zug+

Die Klima-Charta Zug+ ist eine gemeinsame Initiative der Zuger Wirtschaft und des Kantons Zug und richtet sich an die gesamte Zuger Wirtschaft. Die Klima-Charta Zug+ unterstützt Unternehmen auf technischer und strategischer Ebene in ihrem Engagement zur Verringerung des CO₂-Ausstosses. Gemeinsam wird der CO₂-Fussabdruck eines Unternehmens ermittelt und darauf aufbauend

werden konkrete Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses identifiziert. Unternehmen jeder Grösse bietet die Klima-Charta Zug+ Beratungen in den Bereichen Klima und Umwelt an.

Die Beratungskosten werden zu 50% vom Kanton Zug und zu 50% vom Unternehmen selbst getragen.

Klima-Charta Zug+
c/o OST, Institut WERZ
Grafenauweg 4, 6300 Zug

Auskünfte erhalten Sie unter:
058 257 41 71, klima-charta-zug@ost.ch
www.klima-charta-zug.ch

Zertifizierung

Marken
MINERGIE-P®
MINERGIE-P-ECO®
MINERGIE-A®
MINERGIE-A-ECO®

Für nach der MINERGIE-Familie zertifizierte Neubauten oder Sanierungen wird für die Nutzung der nebenstehenden Marken ein Beitrag von CHF 2 000 an die Zertifizierung entrichtet.

Bei anderen Standards für Neubauten oder Sanierungen (z.B. SNBS, DGNB/SGNI, BREEAM, LEED, SIA Effizienzpfad Energie usw.) wird an die Zertifizierung ebenfalls ein Beitrag von CHF 2 000 entrichtet.

Der Beitrag wird einmalig und nach Vorliegen des definitiven Zertifikats resp. der Bestätigung ausbezahlt.

Wärme

Solarthermische Anlagen

Der Ersatz einer fossilen Wärmeerzeugung oder elektrischen Widerstandsheizung durch die Errichtung von solarthermischen Anlagen für die Wärmeerzeugung (Wassererwärmung und Heizungsunterstützung) in bestehenden Bauten wird mit einem Beitrag pro Quadratmeter (m²) Kollektorfläche unterstützt. Beim Ersatz bestehender solarthermischer Anlagen wird nur für die zusätzlich installierte Kollektorfläche ein Förderbeitrag geleistet.

Selektiv verglaste Sonnenkollektoren (Faktor 1.0)

CHF 1 000 Pauschalbeitrag +
CHF 250 pro m² Kollektorfläche

Vakuumröhren-Kollektoren (Faktor 1.3)

CHF 1 000 Pauschalbeitrag +
CHF 330 pro m² Kollektorfläche

Die verwendeten Kollektortypen müssen über das SPF-Qualitätslabel, ISO 9806-2 oder gleichwertig verfügen. Kollektoranlagen, welche der Beheizung von Schwimmbädern dienen, werden nicht unterstützt. Solarthermische Anlagen in Verbindung mit Neubauten sind nicht förderberechtigt.

Anlagen zur Wärmenutzung aus Biomasse, Abwärme und Umgebungswärme

Für den Ersatz einer fossilen Wärmeerzeugung oder elektrischen Widerstandsheizung durch die Nutzung erneuerbarer Energie in bestehenden Bauten werden Förderbeiträge gewährt. Unterstützt wird die Nutzung erneuerbarer⁽¹⁾ Energie oder Wärme, welche auf rationelle und umweltverträgliche Weise produziert wird und den spezifischen Wärmeleistungsbedarf von max. 50 W/m² Energiebezugsfläche nicht überschreitet. Es sind dies Holzschnitzelheizungen⁽²⁾, Holzpelletheizungen⁽²⁾, Stückgutheizungen mit Wärmespeicher⁽²⁾, Abwärmenutzungen⁽²⁾ oder Wärmepumpen⁽³⁾.

Holzheizungen

CHF 20 pro m² Energiebezugsfläche

Luft-Wasser-Wärmepumpen

CHF 500 Pauschalbeitrag

CHF 5 pro m² Energiebezugsfläche

Sole- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpen

CHF 3 500 Pauschalbeitrag +

CHF 10 pro m² Energiebezugsfläche

Anschluss Fernwärme⁽⁴⁾

CHF 5 000 Pauschalbeitrag

(1) Elektrizität gilt in diesem Zusammenhang als nicht erneuerbare Energie.

(2) Holzheizungen können unterstützt werden, wenn sie den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes zu mindestens 70 % decken. Je nach Heizungstyp muss eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz und ein entsprechendes Gütesiegel (Holzenergie Schweiz oder gleichwertig, internationales oder nationales Gütesiegel) vorhanden sein.

(3) Für Anlagen bis zu einer thermischen Nennleistung von 15 kW_{th} ist ein Wärmepumpensystemmodul (WPSM) mit Anlagenzertifikat zwingend erforderlich. Für Anlagen ohne WPSM (> 15 kW_{th}) muss dem Fördergesuch eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der Gütesiegeleliste der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein.

(4) Fernwärme: Die bezogene Wärme muss zu min. 70 % aus erneuerbarer Energie oder Abwärme stammen.

Wird nur ein Teil des Wärmeenergiebedarfs aus diesen Anlagen gedeckt (bivalente Anlagen), wird der Förderbeitrag entsprechend anteilmässig am gesamten Wärmeenergiebedarf festgelegt. Die Berechnung der Aufteilung des Wärmeenergiebedarfs ist mit dem Gesuch einzureichen.

Der maximale Beitrag beträgt CHF 5 000 pro Anlage. Bei Luft-Wasser-Wärmepumpen beträgt der maximale Beitrag CHF 2 500. Ein zusammenhängendes Heizungsnetz mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern wird als eine Anlage verstanden. Solche Anlagen in Verbindung mit Neubauten sind nicht förderberechtigt.

Bonus Ersatz Ölheizung

Wird eine Ölheizung durch einen geförderten Wärmeerzeuger ersetzt, wird zusätzlich zum Förderbeitrag ein Bonus von CHF 3 000 gewährt. Der Bonus wird nur solange gewährleistet, bis das Budget ausgeschöpft ist.

Elektrizität

Für die **Elektrizitätserzeugung mit Photovoltaik-Anlagen** werden Förderbeiträge entsprechend der installierten Leistung zugesprochen. Beim Ersatz bestehender Photovoltaik-Anlagen wird nur für die zusätzlich installierte Leistung ein Förderbeitrag geleistet.

Die eingesetzten Panels müssen der Europäischen Installationsnorm oder gleichwertig entsprechen. Der maximale Beitrag beträgt CHF 5 000 pro Anlage.

Dies gilt bei Neuanlagen pro Baugesuch und bei bestehenden Bauten pro Gebäude oder Anlage.

Unterstützt werden ebenfalls Batteriespeicher zur Eigenstromverbrauchsoptimierung von Photovoltaik-Anlagen. Unterstützt werden neue Batteriespeicher bei einer bestehenden Photovoltaik-Anlage sowie bei neuen Photovoltaik-Anlagen.

CHF 1 000 Grundbeitrag pro Anlage
CHF 100 pro kWh nutzbare Batteriekapazität
Der maximale Beitrag beträgt CHF 5 000 pro Anlage.

Der Förderbeitrag beträgt:
CHF 250 pro kWPeak (Spitzenleistung)
CHF 350 pro kWPeak (Spitzenleistung)
bei Indach-Anlagen

Mobilität

Basisinstallationen für mehrere Ladestationen

Unterstützt wird die Basisinstallation von Systemlösungen mit Lastmanagement für Elektroladestationen in Mehrfamilienhäusern. Von der Unterstützung können nur bestehende Mehrfamilienhäuser profitieren. Die Einwohnergemeinde Oberägeri beteiligt sich mit **30%** an den Initialkosten für das Lastmanagement. Der maximale Förderbeitrag beträgt CHF 5 000. Die Ladestationen sowie deren Installation werden nicht unterstützt.

Energie- förderrichtlinien Oberägeri

743.72

gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	9
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	9
II	Fördermassnahmen	9
	Art. 2 Förderprogramme	9
	Art. 3 Kriterien	9
	Art. 4 Beiträge	9
	Art. 5 Energieberatung	10
	Art. 6 Aktionen, Information, Beratung	10
	Art. 7 Finanzierung	10
III	Öffentlichkeitsarbeit	11
	Art. 8 Kommunikation	11
IV	Schlussbestimmungen	11
	Art. 9 Vollzug	11
	Art. 10 Inkrafttreten	11
	Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts	11
	Stichwortverzeichnis	11

Energieförderrichtlinien (vom 7. März 2022)

Der Gemeinderat Oberägeri erlässt, gestützt auf § 84 des Gemeindegesetzes und unter Einbezug des Energieleitbildes der Einwohnergemeinde Oberägeri, folgende Richtlinien:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Diese Richtlinien bezwecken:
 - a. Massnahmen zur Reduktion und zur Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes
 - b. Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien
 - c. Massnahmen zur Information der Bevölkerung zur effizienten Nutzung von Energie
- ² Zu diesen Zwecken werden finanzielle Leistungen als Förderbeiträge ausgerichtet, Förderprogramme und Aktionen durchgeführt oder unterstützt sowie Information und Beratung angeboten.
- ³ Ausgenommen von der finanziellen Unterstützung sind
 - a. öffentliche Gebäude und Anlagen (von Bund, Kanton, Gemeinde)
 - b. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten
 - c. Unternehmungen, die durch die öffentliche Hand geführt werden
- ⁴ Diese Richtlinien gelten für Förderungsmassnahmen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Oberägeri. Massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseingabe.

II Fördermassnahmen

Art. 2 Förderprogramme

- ¹ Zur sparsamen und rationellen Nutzung von Energie und Wasser sowie zur Förderung der Gewinnung und der Nutzung erneuerbarer Energien führt die Einwohnergemeinde Oberägeri Förderprogramme durch.
- ² Die Förderprogramme sind in der Regel Mehrjahresprogramme. Sie werden mindestens jährlich überprüft und notwendigenfalls angepasst.

Art. 3 Kriterien

Die Kriterien für die Förderbeiträge werden von der Arbeitsgruppe GEKO (Generelles Energiekonzept) ausgearbeitet und werden vom Gemeinderat als separates Energieförderprogramm genehmigt.

Art. 4 Beiträge

- ¹ Die Festlegung der Beitragssätze für die Förderung erfolgt nach Antrag der Arbeitsgruppe GEKO durch den Gemeinderat. Beiträge unter CHF 300 werden nicht ausbezahlt. Es werden ebenfalls keine wiederkehrenden Beiträge ausbezahlt.

- ² Der gemeindliche Beitrag beträgt maximal CHF 5 000 und ist nicht wiederkehrend. Er gilt bei Neubauten pro Baugesuch (Einzelbebauung oder Bebauungsplan) und bei bestehenden Bauten pro Gebäude oder Anlage. Ausserordentliche Leistungen können mit einem zusätzlichen Beitrag unterstützt werden.
- ³ Im Falle einer Förderung der Anlage durch den Kanton erfolgt der gemeindliche Förderbeitrag zusätzlich. Die beiden Förderbeiträge dürfen jedoch 30% der Investitionskosten der Anlage nicht übersteigen.
- ⁴ Gesuche um Beiträge müssen der Abteilung Bau und Sicherheit der Einwohnergemeinde Oberägeri vor Baubeginn der Anlage eingereicht werden. Sie werden durch die Abteilung Bau und Sicherheit geprüft. Bei Bedarf prüft eine externe Fachstelle diese Gesuche.
- ⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge. Nach Eingang des Gesuchs wird ein voraussichtlicher Beitrag bestätigt. Die Beiträge werden im Januar des Folgejahres nach Inbetriebsetzung der Anlage ausbezahlt. Im Falle einer Überschreitung des Budgetkredits werden alle Beiträge proportional gekürzt.
- ⁶ Das Abrechnungsjahr für Förderbeiträge dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember des laufenden Jahres.
- ⁷ Die Beitragszusage verfällt, wenn die Inbetriebsetzung nicht innert 24 Monaten nach der Beitragszusicherung erfolgt. Wird ein Projekt nicht oder nicht in der angegebenen Art oder Zeit ausgeführt, ist die Einwohnergemeinde Oberägeri umgehend zu benachrichtigen.
- ⁸ Der Förderbeitrag für Anlagen und Bauten wird nur an die Anlagenbesitzerin oder den Anlagebesitzer bzw. die Bauherrschaft ausbezahlt.
- ⁹ Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten.

Art. 5 Energieberatung

Vor der Einreichung eines Baugesuchs sowie eines Gesuchs um Energieförderbeiträge wird dem Bauherrn empfohlen, die Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Diese kann durch den Gemeinderat im Förderprogramm unterstützt werden.

Art. 6 Aktionen, Information, Beratung

Kommunikative Massnahmen, welche dem Zweck dieser Richtlinien dienen, können durch finanzielle Beiträge unterstützt werden. Die Beiträge werden durch die Abteilung Bau und Sicherheit individuell festgelegt.

Art. 7 Finanzierung

- ¹ Die Fördermassnahmen nach diesen Richtlinien werden über die Laufende Rechnung finanziert.
- ² Zur Finanzierung der Fördermassnahmen wird jährlich ein Betrag in das Budget aufgenommen. Die Zustimmung gilt vorbehältlich der Budgetgenehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung.

III Öffentlichkeitsarbeit

Art. 8 Kommunikation

Auf der Internetseite der Einwohnergemeinde Oberägeri werden laufend Aktualitäten bezüglich Fördermassnahmen publiziert. Geförderte Projekte können durch die Einwohnergemeinde in der Kommunikationsarbeit erwähnt werden.

IV Schlussbestimmungen

Art. 9 Vollzug

Der Gemeinderat Oberägeri vollzieht diese Richtlinien. Mit der Ausführung ist die Abteilung Bau und Sicherheit beauftragt.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese neu revidierten Richtlinien treten per 1. Januar 2023 in Kraft. Genehmigt vom Gemeinderat an der Sitzung vom 7. März 2022.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die Energieförderrichtlinien der Einwohnergemeinde Oberägeri vom 1. Januar 2019 aufgehoben.

6315 Oberägeri, 7. März 2022

Gemeinderat Oberägeri

Marcel Güntert, Gemeindepräsident

Alexander Klauz, Gemeindeschreiber

Stichwortverzeichnis

Aktionen, Information, Beratung	8, 10	Förderbeiträge	9, 10
Arbeitsgruppe GEKO		Förderprogramme	8, 9
(Generelles Energiekonzept)	9	Inkrafttreten	8, 11
Beiträge	8, 9	Kommunikation	8, 11
Beiträge unter CHF 500	9	Kriterien	8, 9
Beitragssätze	9	Massnahmen	9, 10
Energieberatung	8, 10	Öffentlichkeitsarbeit	8, 11
falsche oder irreführende Angaben	10	Vollzug	8, 11
Finanzierung	8, 10	Zweck und Geltungsbereich	8, 9

Weitere Informationen sowie die einzelnen Gesuchformulare für die Förderbeiträge finden Sie auf unserer Website www.oberaegeri.ch unter der Rubrik Energiestadt.



Einwohnergemeinde Oberägeri
Alosenstrasse 2
6315 Oberägeri

T 041 723 80 00
info@oberaegeri.ch
www.oberaegeri.ch

 **myclimate**
100 % neutral
Klimaneutrale Drucksache | myclimate.org
Kompensiert durch Heller Druck AG